

Fast Track Spin-off Terms - Eckpunkte für Standardkonditionen für Ausgründungen aus Charité und BIH (Beteiligung & Lizenz)

1. Ziel

Standardisierte und harmonisierte Eckpunkte zur Beteiligung an Ausgründungen in Verbindung mit einer Lizenzierung von Geistigem Eigentum (IP) vereinfachen und beschleunigen Ausgründungsprozesse aus Charité und Berlin Institute of Health (BIH) und stellen gleichzeitig sicher, dass Charité und BIH angemessenen und fair am wirtschaftlichen Erfolg partizipieren.

2. Prozessbeschreibung

2.1. Grundsätze und Prämissen

Die Beschleunigung und Vereinfachung von Ausgründungsprozessen ist von großer Bedeutung für einen erfolgreichen Technologietransfer aus der Forschung in eine Anwendung. Die Rechte an Forschungsergebnissen, die durch Charité- und BIH-Wissenschaftler:innen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit generiert werden, stehen laut Gesetz grundsätzlich der Charité Hochschule zu (ArbnErfG u. a.). Die Charité und das BIH unterstützen Charité- und BIH-Wissenschaftler:innen, die ein Unternehmen gründen möchten (Gründer:innen), im Rahmen der zuwendungsrechtlichen Möglichkeiten und bieten beispielsweise individuelle Beratungsleistungen, maßgeschneiderte Coachings und dezidierte Förderprogramme (z. B. SPARK-BIH, BIH Digital Health Accelerator) zur Weiterentwicklung von herausragenden Entwicklungsprojekten, um die daraus hervorgehenden Ergebnisse sinnvoll durch Gründung in eine Anwendung zu bringen.

Individuell verhandelte Ausgründungsbedingungen bezüglich Lizenzierung und einer Beteiligung bedeuten einen hohen Zeit-, Kosten- und persönlichen Aufwand für alle Akteure. Ein häufiger Grund sind unklare und abweichende Vorstellungen über eine angemessene Berücksichtigung der Partizipation der öffentlich-finanzierten Einrichtungen Charité und BIH an einem möglichen wirtschaftlichen Erfolg sowie unterschiedliche Erfahrungshorizonte. Unstrittig ist, dass die Ausgründungsbedingungen gründungsfreundlich und für Spin-offs liquiditätsschonend sein sollen. Um ein Klima des Vertrauens und der Transparenz zu schaffen, ist es wesentlich, einen verbindlichen Rahmen für vergleichbare Konditionen bereitzustellen. Dies gewährleistet nicht nur Planungssicherheit für Gründer:innen, sondern fördert auch die Fairness für alle beteiligten Akteure. Dazu dient die Einführung der Fast Track Standard Terms.

Die Fast Track Standard Terms leiten sich aus international bewährten und anerkannten Modellen ab, die gemeinsam von führenden Universitäten und Investoren entwickelt wurden. Dazu gehören insbesondere der USIT-Guide Life Sciences¹ der TenU² und die Empfehlungen der AUTM³. Das garantiert u. a. die internationale Anschlussfähigkeit und sichert sowohl die Berücksichtigung der Interessen von Investoren und Wissenschaftseinrichtungen als auch eine faire und angemessene Partizipation aller Akteure am Erfolg des Spin-offs. Auf dieser Grundlage hat im Oktober 2024 die TransferAllianz, der nationale Technologietransferverband, mit einem Positionspapier Empfehlungen für den Bereich Medical Life Sciences vorgelegt. Dieses Positi-

¹ USIT steht für "University Spinout Investment Terms". Der USIT Guide wurde entwickelt, um einheitliche Standards und Transparenz bei der Ausarbeitung von Ausgründungsbedingungen für Spin-offs aus akademischen Institutionen zu fördern und die Rahmenbedingungen für Investitionen attraktiver zu gestalten: <https://ten-u.org/news/the-usit-guide>

² Die TenU ist ein Konsortium aus den Technologietransferbüros der University of Cambridge, der Columbia University, der University of Edinburgh, des Imperial College London, der KU Leuven, der University of Manchester, des MIT, der University of Oxford, der Stanford University und der UCL. TenU wird von Research England finanziert und von Cambridge Enterprise gehostet.

³ Empfehlungen des US-Technologietransferverbands AUTM für Term Sheets zur Gründung von Universitäts-Spin-offs: <https://autm.net/surveys-and-tools/tools/term-sheet>

onspapier wurde synergistisch mit den vorliegenden Eckpunkten entwickelt und ist weitgehend deckungsgleich.⁴ Weitere Empfehlungen mit ähnlichen Rahmenbedingungen kommen von der deutschen Hochschulmedizin⁵ und dem Gesundheitsforum⁶.

Die wichtigsten Ziele für die Einführung standardisierter Spin-off Terms sind:

- ☐ Standardisierung und Harmonisierung von Ausgründungsbedingungen: Definierte Begriffe und klare, konsistente Rahmenbedingungen für Ausgründungen vermeiden Missverständnisse und erleichtern und beschleunigen Verhandlungen und schaffen Planungssicherheit.
- ☐ Transparenz und Fairness: Durch die Verwendung einheitlicher Bedingungen wird Transparenz geschaffen; es erfolgt eine Gleichbehandlung aller Ausgründungen; Fairness bei Verhandlungen zwischen Universitäten, Investoren und Gründer:innen wird gestärkt.
- ☐ Faire Partizipation aller Akteure an der Wertschöpfung.

2.2. Ausgründungsprozess

Der Ausgründungsprozess ist ein komplexes Unterfangen, bei dem unterschiedliche Interessen und Erwartungen der am Ausgründungsprozess beteiligten Akteure in Einklang zu bringen sind. Das gilt insbesondere für Beschäftigte, die gleichzeitig als Gründer:innen eigene wirtschaftliche Interessen haben. Wesentliche Prozessschritte sind Vorbereitung der Verhandlungen, Erstgespräch, Informationen an alle Stakeholder, Verhandlung der Ausgründungskonditionen (Term Sheet), Abstimmung mit den Stakeholdern und Verhandlung der erforderlichen Verträge (Lizenzvertrag, Beteiligungsvertrag, Kooperationsvertrag) und Erklärungen (Datenschutz, Nebentätigkeiten, Steuern etc.) und Unterzeichnung der Verträge.

Es besteht eine Informationspflicht für alle Mitarbeiter:innen. Entsprechend ist jedes Ausgründungsvorhaben möglichst sechs Monate, zwingend aber mindestens drei Monate vor dem geplanten Ausgründungstermin im Geschäftsbereich Charité BIH Innovation anzuzeigen, damit ausreichend Zeit für die Klärung offener Fragen besteht. Das gilt auch für Gründungen, bei denen kein unmittelbarer Zusammenhang mit Geschäftsfeldern von Charité und BIH zu bestehen scheint. Fakultätsleitung, BIH-Direktorium und Klinikumsleitung sollen rechtzeitig über Ausgründungsvorhaben informiert werden.

Zeitkritischer Prozessschritt war bisher die Verhandlung der Ausgründungskonditionen, der mit standardisierten Spin-off Terms deutlich vereinfacht und beschleunigt werden soll. Dennoch müssen Standardkonditionen für Spin-offs Spielraum für branchenabhängige bzw. produkttypische Besonderheiten lassen. Die Eckpunkte definieren einen verbindlichen Rahmen für Ausgründungskonditionen, der einen bestmöglichen Kompromiss zwischen einem Standard und der Berücksichtigung produkttypischer Besonderheiten darstellt, denen vorab festgelegte Werte nicht gerecht werden. Gemäß international üblicher, gründungsfreundlicher und liquiditätsschonender Praxis kombiniert Charité/BIH bei Ausgründungsvorhaben einen (meist exklusiven) Lizenzvertrag zur Nutzung des benötigten IP mit einer offenen mittelbaren Minderheitsbeteiligung.

Charité/BIH setzen alles daran, die Verhandlungen zur Lizenzierung von IP an Ausgründungen bei vorhandenem Term Sheet innerhalb von drei bis sechs Monaten zum Abschluss zu bringen. Insbesondere sollte die Turnaround-Zeit von Dokumenten pro Partei zwei Wochen nicht überschreiten. Dies erfordert den Einsatz und Willen beider Seiten zu einem zügigen Abschluss und eine Verhandlung auf Augenhöhe. Charité/BIH agieren zusammen mit ihrem Verwertungsdienstleister maximal transparent im Gründungsprozess und erwarten dies auch von den Gründer:innen (z. B. hinsichtlich Geschäftsmodellen, Wertbeiträgen, beteiligter Personen, Compliance).

2.3. Ausgründungsmodell

Die Beteiligung an einer Ausgründung erfolgt für Charité und BIH mittelbar – hier über die Verwertungspartnerin Ascenion GmbH, die Tochter der Life Science Stiftung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung (LSS) ist.

Dadurch ist ein professionelles Beteiligungsmanagement gewährleistet, eine zentrale Voraussetzung für den

⁴ https://www.transferallianz.de/fileadmin/user_upload/downloads/202421_TransferAllianz_Positionspapier_Spin-off-terms_Life_Sciences.pdf

⁵ https://www.deutsche-hochschulmedizin.de/wp-content/uploads/2025/07/MFT_Empfehlung_Transfer-v1_4_final-3.pdf

⁶ https://projektraeger.dlr.de/media/gesundheit/GF/Forum-GF_Empfehlungspapier_Ausgruendungen_07-2025.pdf

Einstieg von Investoren. Diese Lösung ist wirtschaftlich günstiger und insgesamt vorteilhafter für Charité/BIH als eine unmittelbare Beteiligung; u.a. durch Risikominimierung (Reputation, Haftung, Gemeinnützigkeit), schnelle Umsetzung, keine Einflussnahme auf das operative Geschäft der Ausgründung, kein eigenes Beteiligungsmanagement erforderlich (v.a. Exit, Kapitalrunden) und Kosten für das Beteiligungsmanagement fallen bei Charité/BIH nur im Erfolgsfall an (Erfolgsbeteiligung). Charité/BIH erhalten Rückflüsse über die Ausschüttung möglicher Exit-Erlöse an die Charité durch die Life Science Stiftung als Drittmittel. Die Verwertungspartnerin orientiert sich im Rahmen des Beteiligungsmanagements primär am wirtschaftlichen Erfolg des Spin-offs und nicht an Partikularinteressen.

Die mittelbare Beteiligung von Charité und BIH bietet auch den Gründer:innen verschiedene Vorteile. Sie profitieren von der professionellen Begleitung und dem Beteiligungsmanagement eines erfahrenen Gesellschafters, so dass oftmals ihre Position gegenüber Investoren gestärkt wird. Weitere Vorteile sind die Steigerung der Glaubwürdigkeit durch die Reputation der Charité, der Zugang zum Netzwerk und zu Infrastrukturen sowie die Ermöglichung eines „back-loaded deal models“. Zudem werden Interessen harmonisiert und die Ausgründung erhält das Recht sich als Ausgründung der Charité – Universitätsmedizin Berlin zu bezeichnen und spezielle, eigens dafür kreierte Logos (deutsch und englisch) zu nutzen.

2.4. Eckpunkte für die Beteiligungsquote

Die hier vorgelegten Spin-off Terms orientieren sich an den oben beschriebenen international etablierten Modellen, sind z. T. auf die Bedürfnisse der Charité/BIH und noch gründungsfreundlicher ausgelegt.

Gründungsteams können wählen zwischen der Abtretung von Gesellschaftsanteilen in Höhe von:

- a. 10-15 % verdünnbare Anteile (Dilution, 15 % Basiswert, niedrigere Werte je nach IP-Situation und Umfang geleisteter Unterstützung).
- b. 5 % nicht verdünnbare Anteile (Anti-Dilution) bis zu einem Unternehmenswert (Postmoney) von 10 M€ (Sonderfall vor allem für Spin-offs in den USA).

Im Sonderfall Digital Health beträgt die Beteiligung 8-12 % mit Dilution (s.o.).

In speziellen Fällen, zum Beispiel wenn die Gründung auf IP aus der Zeit vor dem Eintritt der Gründer:innen in die Charité/BIH basiert, muss eine individuelle Lösung erarbeitet werden.

In Ausnahmefällen – wenn Charité/BIH nur Minderheitsinhaber an von der Ausgründung benötigtem IP oder wenn der Erwerb von offenen Minderheitsanteilen zum Nominalwert nicht möglich ist – kann auf alternative Modelle, wie schuldrechtliche Vereinbarungen, zurückgegriffen werden. Während es sich bei der Beteiligung um eine Mitinhaberschaft mit entsprechenden Rechten handelt, für die es klare gesetzliche Regelungen gibt, stellen virtuelle Anteile lediglich einen schuldrechtlichen Anspruch dar, der individuell in komplexen Vertragswerken ausgestaltet werden muss. In allen Fällen bedarf es eines professionellen Beteiligungsmanagements insbesondere bezüglich weiterer Finanzierungsrunden oder eines Exits.

2.5. Eckpunkte für die Lizenzierung von IP an Ausgründungen

Bei Nutzung von geistigem Eigentum der Charité/BIH wird ein marktüblicher, meist exklusiver Lizenzvertrag mit Lizenzgebühren in Form von u.a. Milestone Payments und Royalties abgeschlossen. Die Höhe der Royalties orientiert sich u. a. am Umfang des IP-Paketes (z. B. Patente, Schutzzumfang, Alleinstellung, geografische Abdeckung), am Investitionsbedarf bis zur Marktreife, dem Reifegrad der Technologie (TRL), Benchmarks und den regulatorischen Anforderungen. Vom Lizenzvertrag profitieren alle beteiligten Erfinder:innen – auch die nicht an einer Ausgründung beteiligten – über die im ArbNErfG festgelegte Erfindervergütung.

Die Royalty-Rate beträgt je nach Entwicklungsstadium des Produkts:

1 bis 4 %	für Therapeutika (small molecules, Gen- und Zelltherapien, repurposed drugs, Vakzine o.ä.) je nach Entwicklungsstadium des Produktes
0,5 bis 1,5 %	für reine Know-how-Lizenzen,
3 bis 6 %	für Medizinprodukte der Risikoklasse IIa-III (einschließlich Software als Medizinprodukt) und in-vitro-Diagnostika,
5 bis 20 %	für Medizinprodukte der Risikoklasse I, Software und Forschungstools

Meilensteinzahlungen und Royalties werden marktüblich und in Abstimmung mit der Beteiligungshöhe vereinbart. Dabei wird darauf geachtet, dass die Liquidität des Spin-offs nicht gefährdet wird.

Das Spin-off übernimmt die laufenden Patentkosten. Der Charité/dem BIH vor der Gründung des Spin-offs entstandene Patentkosten sind der Charité/dem BIH innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Gründung des Spin-offs durch das Spin-off zu erstatten. Bei sehr hohen Beträgen kann eine Erstattung durch das

Spin-off auch über mehrere Geschäftsjahre verteilt bzw. zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt erfolgen. Die Übernahme bzw. Erstattung der Patentkosten durch das Spin-off erfolgt in Höhe von 143 %, d. h. inklusive zu zahlender Arbeitnehmererfindungsvergütung auf erstattete Patentkosten. Diese wird auf erstattete Patentkosten fällig, da der Begriff der Einnahmen in § 42 ArbNErfG weit zu verstehen ist, d.h. alle Vermögenswerte umfasst, die dem Dienstherrn aus der Verwertung der Erfindung zufließen.⁷ Die Kosten für eine eventuelle Patentverteidigung übernimmt das Spin-off.

In geeigneten Fällen wird eine jährliche Mindestlizenzgebühr vereinbart, um sicherzustellen, dass die Technologie weiterentwickelt wird. Es handelt sich zum Startpunkt meist um einen moderaten Betrag (2-20 T€/Jahr), der meist über die Zeit bis zu einer Höchstgrenze ansteigt. Minimum Royalties können u. U. mit der Mindestlizenzgebühr verrechnet werden.

Sofern relevant, werden Anti-Stacking-Klauseln, Combination-Product-Regelungen und Optionen auf künftiges IP im Feld mit aufgenommen.

Sublizenzgebühren und eine Beteiligung an Priority Review Vouchers (PRV) oder wirtschaftlich ähnlichen Vehikeln, liegen zwischen 5 und 30 %, abhängig vom Entwicklungsstand der Technologie.

Charité und BIH werden ein Nutzungsrecht für Forschung und Lehre sowie Publikationsrechte eingeräumt.

Es werden keine über das Eigentum hinausgehende Zusicherungen und Gewährleistungen (Reps & Warranties) für das IP von Charité/BIH akzeptiert.

3. Begriffsdefinitionen

Anti-stacking Clause	Regelung, die sichergestellt, dass Lizenzgebühren unterschiedlicher Lizenzgeber nicht übermäßig kumulieren
Ausgründungsbedingungen	Bedingungen für eine Ausgründung aus Charité und BIH bezüglich Beteiligung und Lizenzierung von IP (Spin-off Terms)
Back-loaded deal model	Gründungsfreundlicher Ansatz, bei dem der Großteil der Vergütung für eine Lizenz (der Charité an das Spin-off) auf einen späteren Zeitpunkt verlagert wird, beispielsweise nach dem Erreichen bestimmter Finanzierungsziele oder einem Exit, damit zu Beginn das Spin-off und damit Investoren nicht durch Lizenzzahlungen finanziell belastet werden.
CBI	Geschäftsbereich Charité BIH Innovation, gemeinsamer Technologietransfer von Charité und BIH
Combination Product Clause	Regelt Royalties für Produkte, die mehrere lizenzierte aktive Substanzen beinhalten oder mit anderen lizenzierten Komponenten verbunden in den Verkauf gehen
Dilution	beschreibt die Verringerung von Unternehmensanteilen (Verdünnung) durch Kapitalisierungsmaßnahmen
Exit Fee	Schuldrechtliche Verpflichtung, die im Falle eines Unternehmensverkaufs fällig wird
IP	Intellectual Property/Geistiges Eigentum (Patente, Urheberrechte, Marken, Know-how, Software, Material, Daten etc.)
Mittelbare Beteiligung	Gesellschaftliche Beteiligung an Unternehmen durch einen externen Verwertungspartner (hier: Ascenion, ein Unternehmen der Life Science-Stiftung)
Premoney/Postmoney	Unternehmensbewertung vor (Premoney) bzw. nach (Postmoney) einer Finanzierungsrunde
Royalties	Zahlungen des Lizenznehmers an den Lizenzgeber für die Einräumung eines kommerziellen Nutzungsrechts von IP
Reps & Warranties	Zusicherungen und Gewährleistungen bzgl. der rechtlichen und finanziellen Situation des IPs bzw. der Technologie, die an das Spin-off lizenziert wird.
Spin-off (Spin-out)	Ausgründung

⁷ Vgl. „Genveränderungen“, LG DüDo, Urteil v. 18.01.2011 – 4b O7/10, Rn. 27 f.; OLG DüDo, 12.04.2012 – I-2 U 15/11; BGH, 05.02.2013 – X ZR 59/12, Rn. 28-39.